

## **Aufruf zur Antragsstellung auf finanzielle Förderung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen**

Die ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen spielen vor dem Hintergrund wachsender Zahlen von Menschen, die mit einer Krebserkrankung leben, und vermehrter Verschiebung medizinischer Behandlung und des psychoonkologischen Versorgungsbedarfs in den ambulanten Bereich, zunehmend eine wichtige Rolle in der Versorgung. Die Beratungsangebote sind für Erkrankte und Angehörige über den gesamten Krankheitsverlauf hinweg zu allen Phasen der Erkrankung und Behandlung zeitnah, niedrighschwellig und kostenfrei verfügbar und werden von den Betroffenen und ihren Angehörigen gut angenommen. Zentraler Punkt ist die psychosoziale Beratung mit psychologischer und sozialer Schwerpunktsetzung durch entsprechend qualifizierte<sup>1</sup> Beratungsfachkräfte. Zu den Aufgaben von Krebsberatungsstellen zählen auch die Weitergabe von Informationen, Psychoedukation, psychoonkologische Krisenintervention und die Vermittlung regional verfügbarer Hilfsangebote (Lotsenfunktion).

Die Beratung zielt darauf ab, bei der Überwindung psychischer und sozialer Probleme und Krisen zu unterstützen, Informationsdefizite auszugleichen sowie die Patientinnen- und Patientenkompetenz und die individuelle psychische Bewältigungskompetenz zu stärken.

---

<sup>1</sup> Voraussetzungen: 1. Psychologinnen und Psychologen oder Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Weiterbildung, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Pädagoginnen und Pädagogen mit akademischem Abschluss, im Regelfall Diplom oder Master. 2. Psychoonkologische Weiterbildung. 3. Befähigung zur psychosozialen Beratung.

### **Ziel und Gegenstand der Förderung:**

Ziel der Förderung ist es, möglichst vielen hessischen Bürgerinnen und Bürgern, die als Erkrankte oder Angehörige von einer Krebserkrankung betroffen sind, den Zugang zu wohnortnaher, niedrighschwelliger, d.h. kurzfristig verfügbarer und kostenfreier, qualitativ hochwertiger und qualitätsgesicherter ambulanter psychosozialer Krebsberatung zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 mit der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 11. Juli 2021 mit der Änderung des § 65 e SGB V die Grundlage für eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen geschaffen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 beträgt der Anteil der Krankenversicherung (GKV und anteilig PKV) an der Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen 80 Prozent.

Die Bedingungen dieser Finanzierung sind in den Fördergrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes definiert. Dazu hat der GKV-Spitzenverband auf seiner Homepage Vorlagen für die Antragsstellung für den Zeitraum 2023 bis 2025 bereitgestellt.

Das Land Hessen unterstützt die Arbeit der ambulanten Krebsberatungsstellen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zusätzlich mit einer anteiligen Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen des § 65 e SGB V.

### **Grundlage der Förderung:**

Nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) und in Anlehnung an die Fördergrundsätze für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V des GKV-Spitzenverbandes, gültig ab 1. September 2021, gewährt das Land Hessen einen finanziellen Zuschuss

in Form einer Zuwendung zu den Betriebsausgaben der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen.

Bei der Förderung handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderaufruf besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden.

Für die gegebenenfalls Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in der jeweils geltenden Fassung nebst den dazugehörigen Anlagen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 LHO ist zu beachten.

### **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen mit Standort in Hessen, welche die Fördergrundsätze für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V des GKV-Spitzenverbandes, gültig ab 1. September 2021, erfüllen und einen Bewilligungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes für das jeweilige Förderjahr erhalten haben.

**Art und Umfang der Förderung:**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent der vom GKV-Spitzenverband anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstelle.

**Antragsverfahren:**

Anträge für eine Förderung für die **Jahre 2023 und 2024** können ab sofort schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am 30. September 2023.

Förderanträge für das Jahr 2025 sind bis zum 30. September 2024 einzureichen.

Krebsberatungsstellen, die erstmalig von dem GKV-Spitzenverband gefördert werden, können im Jahr der Erstbewilligung durch den GKV-Spitzenverband bis zum 30. September einen Antrag beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für das laufende Förderjahr stellen.

Zur Ihrer Information: Eine Bewilligung nach diesem Förderaufruf wird erst nach Vorlage des GKV-Bescheides erfolgen.

**Die einzureichenden Anträge haben folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:**

1. Allgemeine Angaben: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon

2. Wirtschaftsplan, alternativ Kosten- und Finanzierungsplanung; dieser hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die die Beratungsstelle erhalten bzw. zugesagt bekommen hat, zu enthalten.
3. Kopie des an den GKV-Spitzenverband gestellten Förderantrags inklusive aller Anlagen.
4. Bewilligungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes ist in Kopie vorzulegen. Soweit dieser dem Antragstellenden noch nicht vorliegt, ist er nach Erhalt zeitnah dem HMSI in Kopie nachzureichen.
5. Kompetenz im Themenfeld: Darstellung der bisherigen Aktivitäten und Erfahrungen als ambulante Krebsberatungsstelle mit Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden.
6. Vernetzung / Kooperation: Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern, z.B. Ärztinnen und Ärzten, Vereinen, Krankenhäusern, anderen Initiativen, Betrieben, Organisationen sowie weiteren fördernden Stellen.
7. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger allgemein zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
8. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.

Sind die Punkte 2, 4 und 5 schon im Antrag an die GKV enthalten und wird dieser in Kopie vorgelegt, ist eine erneute Ausführung im Antrag an das Land entbehrlich.

**Den Antrag senden Sie an die Bewilligungsbehörde:**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat V4 (Prävention, Suchthilfe, Krebsregister)  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
E-Mail: [Praevention-suchthilfe@hsm.hessen.de](mailto:Praevention-suchthilfe@hsm.hessen.de)

**Ansprechperson für Rückfragen und Erläuterungen:**

Wolfgang Rosengarten  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Referat V4 (Prävention, Suchthilfe, Krebsregister)  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
Telefon: +49 (611) 3219-3609  
Telefax: +49 (611) 32719-3609  
E-Mail: [wolfgang.rosengarten@hsm.hessen.de](mailto:wolfgang.rosengarten@hsm.hessen.de)